

Bundessozialgericht
Az.: 7 RKg 27/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
23. Nov. 1972

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 31. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter S c h m i t t , die Richter Dr. Witte und Dr. H e u ß n e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. F r i t z e m e y e r und W o l f f

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. April 1970 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist Vater von zwei - 1963 und 1964 geborenen - nichtehelichen Kindern, die bei ihren Müttern leben. Er ist seit Anfang 1966 verheiratet. Am 22. Februar 1968 beantragte er beim Arbeitsamt (ArbA) - Kindergeldkasse - Weiden, ihm Zweitkindergeld zu zahlen. Als Berechnungsjahr wählte er das Jahr 1967. In diesem Jahr betrug sein - nach § 4 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) errechnetes - Jahreseinkommen 3 114,68 DM, das seiner Ehefrau 6 536,42 DM. Mit Bescheid vom 13. August 1968 lehnte das ArbA den Antrag mit der Begründung ab, das Jahreseinkommen des Klägers habe zusammen mit dem seiner Ehefrau die nach § 4 Abs. 1 BKGG festgesetzte Einkommengrenze - damals 7 800 DM - überstiegen. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 1969).

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Regensburg durch Urteil vom 8. Juli 1969 abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 29. April 1970 zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt: Nach § 4 Abs. 1 BKGG seien die Jahreseinkommen von Ehegatten zusammenzurechnen. Das gelte unabhängig davon, ob ein Ehegatte den Kindern des anderen Unterhalt zu gewähren habe. Hiernach könne der Kläger nicht wie ein Unverheirateter oder dauernd von seiner Ehefrau getrennt Lebender behandelt werden. Darin liege auch kein Verstoß gegen Art. 3 und 6 des Grundgesetzes (GG). Zwar seien Ehegatten, die dauernd getrennt lebten, insofern begünstigt, als das Jahreseinkommen des anderen Ehegatten unberücksichtigt

- 3 -



- 3 -

bleibe. Dies sei jedoch sachgerecht. Zusammenlebende Ehegatten seien nicht in der gleichen Lage wie getrennt lebende. Nach § 1360 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) seien Ehegatten einander zum Unterhalt schlechthin verpflichtet, bei Getrenntleben indessen nur unter bestimmten Voraussetzungen (§ 1361 BGB). Im übrigen solle das Zweitkindergeld, soweit es nach Maßgabe des Jahreseinkommens gewährt werde, den steuerlichen Kinderfreibetrag für das zweite Kind ersetzen, der von einer gewissen Einkommenshöhe an nicht mehr wirksam werde. Ein entsprechender Steuervorteil sei dem Kläger und seiner Ehefrau über den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich zugute gekommen. Dem Kläger werde das Zweitkindergeld auch nicht deshalb versagt, weil er geheiratet, sondern weil er zusammen mit seiner Ehefrau die Einkommensgrenze überschritten habe und deshalb wirtschaftlich besser gestellt sei.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger Verletzungen des § 4 BKGG und des Art. 6 Abs. 1 GG. Er führt dazu aus: Das BKGG wolle die soziale Stellung der Familie stärken, indem es sie wirtschaftlich entlaste. Die wortgetreue Anwendung des § 4 Abs. 1 BKGG bewirke aber im Fall des Klägers das Gegenteil. Sie belaste dessen Familie, weil sie die Ehefrau mittelbar zum Unterhalt der nichtehelichen Kinder heranziehe. Dies stehe im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 GG. Bei verfassungskonformer Auslegung des § 4 Abs. 1 BKGG dürfe das Jahreseinkommen der Ehefrau nicht berücksichtigt werden.

Der Kläger beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22. Februar 1968 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 1969 zu verurteilen, ihm Zweitkindergeld zu zahlen,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

hilfsweise,

das Verfahren auszusetzen und den Rechtsstreit dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung nach Art. 100 GG vorzulegen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Die Beklagte hat dem Kläger das Zweitkindergeld zu Recht versagt, weil er die gesetzliche Einkommensgrenze nach § 4 Abs. 1 BKGG überschritten hat. Die dabei vorgenommene Zusammenrechnung der Einkommen des Klägers und seiner Ehefrau verletzt auch nicht Art. 3 oder 6 GG.

Nach § 4 Abs. 1 BKGG - hier noch in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl I 222) - wird Personen, deren Jahreseinkommen zusammen mit dem Jahreseinkommen ihres Ehegatten im Berechnungsjahr mehr als 7 800 DM betragen hat, für das zweite Kind kein Kinderheld gewährt; das gilt nicht für Personen, die drei oder mehr Kinder haben. Leben der Berechtigte und sein Ehegatte dauernd getrennt oder haben der Berechtigte und sein Ehegatte in dem für den Berechtigten maßgebenden Berechnungsjahr nicht die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllt, so bleibt das Jahreseinkommen des Ehegatten unberücksichtigt. - 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Der Kläger hat in dem von ihm gewählten Berechnungsjahr 1967 (§ 4 Abs. 5 Satz 1 BKGG) die Einkommensgrenze überschritten, weil er zusammen mit seiner Ehefrau ein gemeinsames Jahreseinkommen von 8 151,10 DM hatte. Die Voraussetzungen, unter denen das Jahreseinkommen der Ehefrau (6 536,42 DM) hätte unberücksichtigt bleiben können, sind nicht gegeben. Der Kläger und seine Ehefrau haben weder im Berechnungsjahr - 1967 - noch im Anspruchszeitraum - 1968 und 1969 - dauernd getrennt gelebt. Sie sind im Berechnungsjahr unbeschränkt steuerpflichtig gewesen (§ 26 Abs. 1 i.V.m. § 1 EStG idF vom 27. Februar 1968 - EStG 1967).

Die Revision nimmt zu Unrecht an, das Jahreseinkommen der Ehefrau des Klägers müsse außer Betracht bleiben, weil sie seinen Kindern nicht unterhaltspflichtig sei. Darauf kommt es nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BKGG nicht an. Aus dem Wortlaut des Gesetzes läßt sich keine entsprechende Einschränkung ableiten. Sie ergibt sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 BKGG sind unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Personen als die Eltern anspruchsberechtigt, nämlich Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister. Auch sie dürfen - bei nur zwei Kindern - im Berechnungsjahr die Einkommensgrenze nicht überschritten haben; auch bei ihnen hängt die Zusammenrechnung der Jahreseinkommen nicht von der Elternschaft des jeweiligen Ehegatten ab. Umgekehrt ist die Anspruchsberechtigung der Eltern unabhängig davon, ob die Kinder im elterlichen Haushalt aufwachsen oder überhaupt von den Eltern unterhalten werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BKGG; vgl. Wickenhagen/Krebs, Bundeskindergeldgesetz, § 1 Anm. 12). Auch der Vater nichtehelicher Kinder kann, ohne tatsächlich Unterhalt zu leisten,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Kindergeld beanspruchen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BKGG; vgl. BGH NJW 1960, 1760, 1761; Bayer. LSG Breithaupt 1968, 785, 786). Nur bei Stiefkindern, Pflegekindern, Enkeln und Geschwistern verlangt das Gesetz vom Berechtigten, daß er die Kinder in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 BKGG). Ob der Ehegatte des Berechtigten die Kinder mitunterhält, ist weder für die Anspruchsberechtigung selbst noch für die Zusammenrechnung der Jahreseinkommen bedeutsam.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 4 Abs. 1 BKGG (Bundestags-Drucks. IV/818 S. 13) verweist auf diejenige zu § 1 des Kindergeldkassengesetzes (KGKG) vom 18. Juli 1961. Dort heißt es:

"Die Vorschrift des Abs. 2 über die Zusammenrechnung der Einkommen beider Eltern geht von dem Regelfall aus, daß die Kinder in dem gemeinsamen Haushalt der Eltern aufwachsen und von beiden Eltern unterhalten werden" (Bundestags-Drucks. III/2648 S. 12).

Die Begründung des Gesetzes bezeichnet die Unterhaltsleistung durch beide Ehegatten ("Eltern") ausdrücklich nunmehr als Regelfall. Der Gesetzgeber hat somit bewußt in Kauf genommen, daß der konkrete Einzelfall vom Regelfall abweichen kann. Ebenso bedeutungslos wie die tatsächliche Unterhaltsleistung ist die Unterhaltungspflicht des Ehegatten den Kindern gegenüber. Nicht einmal der Kindergeldberechtigte muß den Kindern unterhaltspflichtig sein. Selbst die Eltern können von der Unterhaltungspflicht befreit sein (vgl. §§ 1602, 1603 BGB), ohne daß ihre Anspruchsberechtigung nach dem BKGG hierdurch berührt wird. Der nicht-cheliche Vater macht insoweit keine Ausnahme (Wickenhagen/Krebs, aaO § 2 Anm. 8 a.E.). Das gilt uneingeschränkt aufgrund des - seit dem 1. September 1970 maßgebenden - § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BKGG nF (Art. 1 Nr. 1 Buchst. a,

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

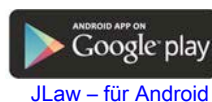
Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. Dezember 1970 - BGBl I 1275). Aber auch § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BKGG aF fordert lediglich alternativ die Feststellung der Vaterschaft o d e r der Unterhaltspflicht. Auf die Unterhaltspflicht des Ehegatten kommt es erst recht nicht an. Auch die Zusammenrechnung der Jahreseinkommen ist nicht an eine solche Verpflichtung gebunden. Ihr Grund liegt in der Beziehung des Ehegatten zum Berechtigten, nicht in seiner Beziehung zu dessen nach dem BKGG zu berücksichtigenden Kindern. Das Gesetz geht davon aus, daß die Leistungsfähigkeit und damit die Bedürftigkeit des Berechtigten auch vom Einkommen seines Ehegatten abhängen (vgl. Wickenhagen/Krebs, aaO § 4 Anm. 6). Es knüpft an die eheliche Lebens- und Unterhaltsgemeinschaft an, die weitgehend "in einen Topf" wirtschaftet. Das verdeutlicht besonders die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 BKGG, die das Jahreseinkommen des Ehegatten bei dauerndem Getrenntleben unberücksichtigt läßt. Ob der Berechtigte und sein Ehegatte zusammen oder getrennt leben, berührt ihre Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern nicht (vgl. BSG 32, 46, 48 f). Anders verhält es sich mit der Verpflichtung der Ehegatten zu gegenseitigem Unterhalt. Zusammenlebende Ehegatten sind einander unterhaltspflichtig (§ 1360 BGB), getrennt lebende grundsätzlich nur, soweit dies der Billigkeit entspricht (§ 1361 BGB).

Für die Zusammenrechnung der Jahreseinkommen der Ehegatten an die eheliche Lebens- und Unterhaltsgemeinschaft anzuknüpfen rechtfertigt sich auch aus den steuerlichen Motiven, die der Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 BKGG zugrunde liegen. Diese Grenzziehung geht nämlich entstehungsgeschichtlich auf die Erwägung zurück, daß sich bei geringerem Jahreseinkommen der Steuerfreibetrag für das zweite Kind (1 680 DM)

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nicht oder nicht genügend auswirkt. Der betroffene Personenkreis soll deshalb eine entsprechende Barleistung - das Zweitkindergeld - erhalten (Schriftl. Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik zum Regierungsentwurf des KGKG, BT-Drucks. III/2868 S. 1; BT, 4. Wahlperiode, 118. Sitzung vom 4. März 1964). Ehegatten, deren Jahreseinkommen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BKGG zusammengerechnet werden, haben im Berechnungsjahr bzw. Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BKGG). Sie erhalten nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 EStG für dasselbe Kind den Kinderfreibetrag nur einmal. Bei Zusammenveranlagung kommt der Kinderfreibetrag indessen beiden Ehegatten zugute, auch wenn er nur einem zusteht (anders bei getrennter Veranlagung, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 letzter Satz EStG). Hierbei bilden die Einkommen der Ehegatten eine Einheit. Ihre Summe entscheidet darüber, ob der Kinderfreibetrag ausgenutzt werden kann. Der Kinderfreibetrag für ein nichteheliches Kind steht allerdings nur der Mutter zu (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. e EStG). Der nichteheliche Vater hat jedoch die Möglichkeit, seine Aufwendungen für das Kind als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 a EStG geltend zu machen. Er kann nach dieser Vorschrift verlangen, daß die Aufwendungen, höchstens allerdings ein Betrag von 1 200 DM im Kalenderjahr, vom Einkommen abgezogen werden (§ 33 a Abs. 1 Satz 1 EStG). Dabei ist - wiederum unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG - das Einkommen der Ehefrau mitzuberücksichtigen (vgl. Blümich/Falk, Einkommensteuergesetz, 9. Aufl., § 32 Anm. 3 e und 6; § 33 Anm. 5; § 33 a Anm. 6). Dies ist nach den das Revisionsgericht bindenden (§ 163 SGG) unangefochtenen Feststellungen des LSG beim Kläger und seiner Ehefrau im gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleich für das Jahr 1967 geschehen.

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



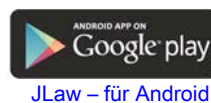
- 9 -

Die Revision nimmt auch zu Unrecht an, die Zusammenrechnung der Jahreseinkommen der Ehegatten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BKGG sei verfassungswidrig. Art. 6 Abs. 1 GG enthält, soweit er den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) im Hinblick auf den besonderen Schutz der Familie konkretisiert, das Verbot, Verheiratete allein deshalb, weil sie verheiratet sind, zu benachteiligen (BVerfG 17, 210, 217; 28, 324, 347); vgl. auch BSG 26, 160, 164). Die eheliche Lebensgemeinschaft kann jedoch Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche Rechtsfolgen sein, die dem geregelten Lebensverhältnis angemessen sind. Das gilt vor allem da, wo der Staat lediglich fördert und hilft. Hier müssen Ehegatten nicht immer und in jedem Zusammenhang ebenso viel erhalten wie Ledige. Vielmehr darf der Leistungsumfang einer durch die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft geminderten Bedürftigkeit angepaßt werden (BVerfG 6, 55, 77; 9, 237, 247; 12, 180, 190; 17, 210, 217, 219 f; 19, 226, 238; 22, 100, 104 f; 24, 104, 109; 28, 324, 347). Die Ehegatten werden deshalb auch durch die Zusammenrechnung ihrer Einkommen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BKGG nicht grundgesetzwidrig benachteiligt, weil die daran geknüpfte Rechtsfolge nicht an den Ehestand als solchen, sondern an die eheliche Lebens- und Unterhaltsgemeinschaft anknüpft. Diese rechtfertigt es, bei der Prüfung, ob der notwendige Lebensbedarf gedeckt ist, die Mittel beider Ehegatten zusammenzurechnen (BVerfG 12, 180, 190). Zum notwendigen Lebensbedarf gehören die für den Unterhalt von Kindern benötigten Mittel. Auch wenn die Unterhaltslast unmittelbar nur einem Ehegatten obliegt, muß sie doch letztlich von beiden getragen werden. Das folgt notwendigerweise aus der Wirtschaftsgemeinschaft und den wechselseitigen Unterhaltsansprüchen der Ehegatten. Die Ehegatten befinden sich daher wirtschaftlich in einer Lage, die mit derjenigen der Alleinstehenden nicht zu vergleichen ist (vgl. BVerfG 12, 180, 191; 22, 100, 105). Berechtigte, deren Jahreseinkommen zusammen mit dem ihres Ehegatten die

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Einkommensgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BKGG übersteigt, sind regelmäßig bessergestellt. Dem trägt diese Vorschrift Rechnung, indem sie den Berechtigten vom Bezug des – als Hilfe für wirtschaftlich schwache Familien gedachten – Zweitkindergeldes ausschließt. Das ist sachgerecht und keine Diskriminierung der Ehe, zumal dem mit dem Überschreiten der Einkommensgrenze verbundenen Rechtsnachteil ein Steuervorteil gegenübersteht (vgl. BVerfG 12, 151, 167f; 15, 328, 333). Dem steht auch nicht entgegen, daß in besonderen Einzelfällen dennoch Härten auftreten können. Solche möglichen Härten wohnen jeder typisierenden Regelung inne und müssen deshalb hingenommen werden (BVerfG 22, 100, 106).

Nach allem bedarf es keiner Anrufung des Bundesverfassungsgerichts (Art. 100 GG). Die Revision des Klägers ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

